



Einwohnergemeinde **Bolligen**



A16

Weisung öffentliche Beschaffung

vom 1. November 2024

1. Zweck

Die Weisung ergänzt und präzisiert die übergeordneten Beschaffungsvorgaben mit dem Ziel einer möglichst nachhaltigen und kosteneffizienten Beschaffungspraxis, welche die Bedürfnisse der heutigen und zukünftigen Generationen sichert und die finanziellen Mittel effizient und vorausschauend einsetzt.

Sie gilt für alle Beschaffungen, die durch Organe der Gemeinde getätigt werden.

Eine nachhaltige Beschaffung reduziert die Umweltbelastung, schont Ressourcen, fördert Innovationen und verbessert Arbeitsbedingungen und Gesundheitsschutz.

Die Gemeinde nutzt als Energiestadt ihr Beschaffungsvolumen im Sinne der Weisung und nimmt mit ihrer Beschaffungspraxis eine Vorbildfunktion wahr.

2. Beschaffungsgrundsätze

Die Gemeinde orientiert sich an folgenden Beschaffungsgrundsätzen:

- A. *Notwendigkeit (Suffizienz)*: Vor jeder Beschaffung ist abzuklären, ob die Beschaffung grundsätzlich und in der vorgesehenen Form (Menge, Spezifikationen, Qualität) zum jetzigen Zeitpunkt notwendig ist oder ob bereits vorhandene Ressourcen um- oder mitgenutzt werden können.
- B. *Vorteilhaftestes Angebot*: Die Gemeinde beschafft das Angebot mit dem höchsten finanziellen, ökologischen und sozialen Mehrwert. Bei der Beurteilung des Preises müssen die gesamten Lebenszykluskosten inkl. Unterhalt, Lebensdauer, Reparierbarkeit und Entsorgungskosten berücksichtigt werden.
- C. *Kreislaufwirtschaft*: Es werden möglichst Produkte mit tiefem Ressourcen- und Energieverbrauch, hoher Reparierbarkeit und langer Lebensdauer sowie einfacher Wiederverwendung der Rohmaterialien (cradle-to-cradle) beschafft. Bestehende Ressourcen werden repariert, solange dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist. Ausgediente Produkte werden möglichst der Wiederverwendung (Occasionsmarkt) zugeführt oder sachgerecht (Recycling) entsorgt.
- D. *Lokale Beschaffung*: Geeignete ortsansässige und regionale Unternehmen sind zur Offertstellung einzuladen. Marktpreise sind sicherzustellen. Soweit dies rechtlich zulässig ist, werden vorwiegend Produkte beschafft, die lokal oder zumindest in der Schweiz produziert wurden.
- E. *Synergien*: Die Gemeinde beteiligt sich, soweit sinnvoll, an gemeinsamen Beschaffungen mit anderen Gemeinden, insbesondere, wenn dadurch der organisatorische Aufwand sinkt und das Angebot voraussichtlich vorteilhafter ausfallen wird.

3. Verfahrensarten und Schwellenwerte

Die Gemeinde beschafft im freihändigen Verfahren, im Einladungs- sowie im selektiven bzw. offenen Verfahren.

Für die Wahl der Verfahrensart sind die folgenden Schwellenwerte massgebend (vorbehalten bleiben die Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich):

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauleistungen Baunebengewerbe (Auftragswert CHF)	Bauleistungen Bauhauptgewerbe (Auftragswert CHF)
Freihändiges Verfahren	Unter 150'000	Unter 150'000	Unter 150'000	Unter 300'000
Einladungsverfahren	Unter 250'000	Unter 250'000	Unter 250'000	Unter 500'000
Offenes / selektives Verfahren	Ab 250'000	Ab 250'000	Ab 250'000	Ab 500'000

Anhang I enthält Bestimmungen für das freihändige Verfahren.

Anhang II enthält Bestimmungen für das Einladungs-, das selektive und das offene Verfahren.

4. Verantwortlichkeiten, Interessenkonflikte und Meldestelle

Die beschaffenden Mitarbeitenden und beauftragte Dritte sind direkt verantwortlich für die Einhaltung dieser Weisung sowie der übergeordneten beschaffungsrechtlichen Vorschriften. Sie sind verpflichtet, Nebenbeschäftigungen, Vertragsverhältnisse und relevante Interessenbindungen offenzulegen.

Es gelten die allgemeinen Vorschriften betreffend Finanzkompetenzen.

Meldestelle für Verstösse gegen die Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens ist die Geschäftsprüfungskommission.

5. Koordination und Kontrolle

Die Bauverwaltung koordiniert die Beschaffungspraxis der Gemeinde, unter Beizug der Finanzkontrolle.

Sie lädt die relevanten Beschaffungsstellen Anfang Jahr zu einer Kontroll- und Koordinationssitzung ein und informiert den Gemeinderat über die Ergebnisse. Sie leistet oder organisiert auf Anfrage fachliche Unterstützung und/oder vermittelt Ausbildungsangebote.

Die Einhaltung der Weisung wird bei Anträgen an den Gemeinderat durch einen Standardtext sichergestellt.

6. Inkrafttreten

Diese Weisung ersetzt die Weisungen vom 2. Juli 2012. Sie tritt per 1. November 2024 in Kraft.

Bolligen, 1. Juli 2024

GEMEINDERAT BOLLIGEN

sig.
Gemeindepräsident
René Bergmann

sig.
Gemeindeschreiberin ad Interim
Ursula Rubin

Beschaffungsweise Anhang I

Bestimmungen für das freihändige Verfahren

Es gelten die Beschaffungsgrundsätze betr. Notwendigkeit (Suffizienz), vorteilhaftestes Angebot (finanziell-ökologisch-sozial), Kreislaufwirtschaft, lokale Beschaffung sowie Synergien.

Soweit sinnvoll, sind die Vorgaben aus Anhang II betr. Eignungskriterien, technische Spezifikationen und Zuschlagskriterien bei (komplexeren) freihändigen Verfahren sinngemäss anzuwenden.

Als Hilfestellung für ökologische Spezifikationen dient die folgende Tabelle:

Kategorie	Kriterien und Labels
Fahrzeuge / Maschinen	Beschaffung nötig? Miete statt Kauf? Tiefes Gewicht, erneuerbarer Antrieb (bei Maschinen sofern für geforderte Leistung möglich), möglichst hohe Energieeffizienzklasse, lange Lebensdauer, hohe Reparierbarkeit, Kosten = Lebenszykluskosten. Label: topten.ch , eco-auto.info , verbrauchskatalog.ch
IT / Geräte	Lange Garantien inkl. Verfügbarkeit von Ersatzteilen, hohe Reparierbarkeit, Kosten = Lebenszykluskosten. Rating Hersteller berücksichtigen (zB Greenpeace, High Tech No Rights). Label: EU Ecolabel, TCO Certified, EPEAT, topten.ch , energystar
Beleuchtung	Energieeffiziente LED-Leuchten mit Steuerung. Label: topten.ch , toplicht.ch , Minergie-Standard. BAFU-Richtlinien für Vermeidung von Lichtemissionen einhalten
Büromöbel	Kauf von Secondhand Produkten prüfen. Bei Neukauf: hohe Reparierbarkeit, lange Lebensdauer, möglichst gute Trennbarkeit der Komponenten für Recycling. Bevorzugt aus recycelten und nachhaltigen Rohstoffen. Holz: FSC, Textilien: siehe unten
Textilien	Möglichst aus nachwachsenden Rohstoffen. Label: Fairtrade Max Havelaar, Oeko-Tex 100, sofern erhältlich: GOTS
Papierprodukte / Druckaufträge	Grundsätzlich 100% Recyclingprodukte. Label: Blauer Engel, Österreichisches Umweltzeichen, FSC, EU Ecolabel, PEFC. Druckaufträge: www.voc-arm-drucken.ch
Büro- und Schulmaterial	Lösungsmittelfrei, nachfüllbar, möglichst aus recycelten oder nachwachsenden Rohstoffen. Label: Blauer Engel, EU-Ecolabel, FSC (für Holz) Für Schulen: Beschaffungsleitfaden fuer Schulen und Kitas.pdf (kompass-nachhaltigkeit.ch)
Reinigungsmittel	Möglichst nachfüllbar, Überdosierung vermeiden, möglichst keine Produkte wie Abflussreiniger, WC-Beckensteine, Desinfektionsreiniger, Raumsprays, Einweg-Reinigungstücher. Empfohlene Produkte: Reinigungsmittelliste IGÖB . Label: Blauer Engel, EU Ecolabel, Cradle to Cradle (C2C), Oecoplan
Lebensmittel / Verpflegung	Bevorzugt pflanzliche Produkte, regionale und saisonale Produkte aus Freilandanbau, Verzicht auf Flugimporte, möglichst biologische und faire Produktion: Label: Bio, Max Havelaar, MSC/ASC. Leitungswasser statt Mineralwasser in Flaschen. Mehrwegverpackungen und -geschirr.
Pflanzen / Blumen	Grundsätzlich: Standortgerechte, einheimische Gewächse. Wenn immer möglich: regionale Herkunft, Bio-Label

In der Regel sind ab einem Auftragswert von CHF 20'000 mindestens 3 Offerten einzuholen. Ausnahmen sind zu begründen. Ab CHF 50'000 haben die Anbietenden eine Selbstdeklaration einzureichen, ab CHF 100'000 inkl. Nachweisen.

Verhandlungen über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhalts sind zulässig.

Beschaffungsweise Anhang II

Bestimmungen für das Einladungs-, selektive und offene Verfahren

Für die Durchführung eines Einladungs-, eines selektiven und offenen Verfahrens gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Sie konkretisieren die Beschaffungsgrundsätze betr. Notwendigkeit (Suffizienz), vorteilhaftestes Angebot (finanziell-ökologisch-sozial), Kreislaufwirtschaft, lokale Beschaffung sowie Synergien.

Verweise, Erläuterungen, Hilfestellungen

IVöB Gesetzestexte auf <https://www.belex.sites.be.ch>

Die Gemeinde beschafft gemäss den Vorgaben des übergeordneten Rechts. Verfahrensgrundsätze (Art. 11 IVöB):

- Transparenz, Objektivität, Unparteilichkeit
- Massnahmen gegen Interessenkonflikte, Korruption, Wettbewerbsabreden
- Gleichbehandlung aller Anbietende
- Keine Abgebotsrunden
- Vertraulichkeit

Anlaufstellen:

Zentrale Koordinationsstelle Beschaffung Kanton: www.be.ch/beschaffungen Für Fragen zum neuen Recht: beschaffungen@be.ch / +41 31 633 44 10

Fachstelle Beschaffung Stadt Bern, gibt tel. Auskünfte <https://www.bern.ch/politik-und-verwaltung/stadtverwaltung/fpi/die-fachstelle-beschaffungswesen> Tel 031 321 73 14

Ressourcen:

Wissensplattform nachhaltige öff. Beschaffung Bund: <https://www.woeb.swiss>

PUSCH Infoportal nachhaltig öffentlich beschaffen: <https://www.pusch.ch/fuer-gemeinden/beschaffung>

Kompass für nachhaltige öff. Beschaffung Verein IGöB: <https://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.ch>

Grundlagen zum Beschaffungsprozess (Trias-Leitfaden): www.trias.swiss

Beschaffung durch öffentliche Bauherren (KBOB-Publikationen und Leitfäden) www.kbob.admin.ch

Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz: www.nnbs.ch

SIA Planungsbeschaffung: www.wegweiser-planungsbeschaffung.ch

Art. 1 Teilnahmebedingungen

¹ Die Gemeinde vergibt Aufträge nur an Anbietende, die zusammen mit ihren Subunternehmern die Teilnahmebedingungen gem. Art. 26 IVöB erfüllen.

² Die Erfüllung der Teilnahmebedingungen wird mittels einer Selbstdeklaration oder der Aufnahme in ein Verzeichnis sichergestellt. Die Gemeinde kann zusätzliche Nachweise verlangen.

Die zwingenden und abschliessend aufgezählten Teilnahmebedingungen betreffen: Arbeitsbedingungen* und -schutz*, Lohngleichheit*, Umweltschutz*, die Zahlung fälliger Steuern und Sozialversicherungsbeiträge und der Verzicht auf unzulässige Wettbewerbsabreden (Art. 26 IVöB). * Welche Bestimmungen im In- bzw. Ausland konkret eingehalten werden müssen, regelt Art. 12 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. d und e IVöB & Anhänge 3+4.

Kt. Formular Selbstdeklaration mit Nachweisen: <https://www.kaio.fin.be.ch/de/start/themen/oeffentliches-beschaffungswesen/fuer-auftraggebende---beschaffungsstellen/vorlagen--beispiele-und-terminplaene.html>

Art. 2 Eignungskriterien

¹ Sofern es durch die Beschaffung sachlich gerechtfertigt ist, verlangt die Gemeinde von den Anbietenden spezifische Kompetenzen. Sie berücksichtigt dabei auch ökologische Kompetenzen.

² Im Einladungsverfahren werden die Eignungskriterien direkt bei der Auswahl der anzufragenden Anbietenden berücksichtigt.

Eignungskriterien (EK) sind MUSS-Kriterien in Bezug auf die Anbietenden. Nicht-Erfüllen der EK führt zum Ausschluss.

EK müssen überprüfbar und für die Leistung objektiv erforderlich sein. Sie betreffen z.B. "die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie die Erfahrung des Anbieters" (Art. 27 IVöB).

Ökologische EK können z.B. sinnvoll sein in den Bereichen Abfallwirtschaft, Bauwesen, Reinigung, Transportdienstleistungen, Landschaftsarbeiten.

Soziale EK sind selten sachlich gerechtfertigt.

Art. 3 Technische Spezifikationen

Die Gemeinde berücksichtigt bei der Formulierung der technischen Spezifikationen den gesamten Lebenszyklus der zu beschaffenden Leistung sowie die Auswirkungen auf Klima und Umwelt.

Neben den klassischen technischen Spezifikationen (TS) können auch ökologische Kriterien als TS formuliert werden. Über die TS werden die zwingend notwendigen Nachhaltigkeitskriterien definiert, Nichterfüllen führt zum Ausschluss.

Wünschenswerte, aber nicht zwingend nötige ökologische Kriterien werden als Zuschlagskriterien formuliert → Art. 9.

TS müssen sachlich nachvollziehbar und klar formuliert sein, sich aufs Wesentliche konzentrieren. Sie betreffen z.B. Funktion, Leistung, Qualität, Sicherheit, Abmessungen, Produktionsverfahren, Kennzeichnung, oder Verpackung. TS zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt sind explizit vorgesehen (Art. 30 IVöB).

Es ist möglichst auf technische Vorschriften, Normen, Branchenempfehlungen abzustellen (Art. 30 IVöB). Bsp: Empfehlung SIA 112/1 Nachhaltiges Bauen.

Labels können nur mit dem Zusatz "oder gleichwertig" verlangt werden. Sie dienen v.a. als Nachweise für die Erfüllung von TS.

Anhaltspunkte für ökologische Kriterien als TS/ZK:

- *Rohstoffe: ökologisch unbedenkliche Materialien inkl. Herkunft, tiefer Anteil graue Energie, hoher Anteil an rezyklierten / rezyklierbaren Materialien*
- *Produkt/Dienstleistung: Circular Product Design, lange Lebens- und Garantiedauer, Reparierbarkeit, Verfügbarkeit von Ersatzteilen, flexible Nutzungsmöglichkeiten/Zweit- und Nachnutzung; wiederaufbereitete Produkte; Rezyklierbarkeit und umweltschonende Entsorgung, Stärkung der Biodiversität*
- *Produktion und Transport: möglichst energieeffizient, Einsatz von nachhaltigen Energiequellen, klimaschonend, ökologisch*
- *Betrieb: keine umweltgefährdenden Emissionen, nachhaltige Antriebsquellen/keine Treibhausgase, tiefer Energie-/Wasserverbrauch, tiefe Grenzwerte für Lärm/Schadstoffe, lange Lebensdauer*
- *Auftragsabwicklung (v.a. als ZK): nachhaltige Mobilitätslösungen, Online-Sitzungen, nachhaltig aufgestellter Anbieter*
- *Miete/Dienstleistung statt Kauf (z.B. Licht statt Leuchte)*

Art. 4 Zuschlagskriterien

¹ Die Gemeinde legt in der Regel finanzielle und ökologische und soziale Zuschlagskriterien fest. Ausnahmen sind zu begründen.

² Die finanziellen Zuschlagskriterien berücksichtigen neben dem Preis auch die Kosten, die während und nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer anfallen. Ausnahmen sind zu begründen.

³ Die ökologischen Zuschlagskriterien berücksichtigen Aspekte, die nicht bereits als technische Spezifikationen formuliert wurden.

⁴ Die sozialen Zuschlagskriterien betreffen das Engagement des Anbietenden gemäss Art. 29 Abs. 2 IVöB.

Das vorteilhafteste Angebot wird aufgrund der Zuschlagskriterien (ZK) eruiert. Verhandlungen über den Preis oder Änderungen des Beschaffungsgegenstands sind nicht zulässig.

Mögliche Kriterien: Preis und Qualität, aber auch Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik (Art. 29 IVöB).

Finanzielle ZK: Es besteht eine Prüfpflicht für ungewöhnlich günstige Angebote (Art. 38 Abs. 3 IVöB).

Ökologische ZK können bei der Bewertung berücksichtigt werden → Liste mit Anhaltspunkten für ökologische ZK unter Art. 8. Zusätzlich z.B. Gesamtenergieverbrauch für die Leistungserbringung, % erneuerbare Energie, Gesamtausstoss an Treibhausgasen.

Soziale ZK betreffen das Engagement für die Grundausbildung und Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende/ Langzeitarbeitslose (nur ausserhalb Staatsvertragsbereich zulässig; Art. 29 Abs. 2 IVöB).

Art. 5 Gewichtung

¹ Finanzielle Zuschlagskriterien werden mit mindestens 30%, ökologische Zuschlagskriterien mit mindestens 10% und soziale Zuschlagskriterien mit maximal 10% gewichtet. Abweichende Gewichtungen sind zu begründen.

² Finanzielle Zuschlagskriterien sind in der Regel umso höher zu gewichten, je standardisierter die zu beschaffende Leistung ist und je stärker die ökologischen Aspekte bereits bei den technischen Spezifikationen berücksichtigt wurden.

Art. 29 IVöB: Die ZK sind mit der entsprechenden Gewichtung bekannt zu geben. Bei der Beschaffung von Lösungen, Lösungswegen oder Vorgehensweisen kann auf die Gewichtung verzichtet werden.

Finanzielle ZK: Gemäss Bundesgericht muss der Preis mind. mit 20% gewichtet werden. Für standardisierte Leistungen kann der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.

Die sozialen ZK gem. Art. 29 Abs. 2 sind eigentlich vergabefremd und dürfen deshalb mit max. 10% gewichtet werden.

Art. 6 Ausschreibung, Zuschlag

¹ Die Ausschreibungsunterlagen mit Eignungskriterien bzw. Liste der einzuladenden Anbietenden, technischen Spezifikationen, Zuschlagskriterien und Gewichtung werden durch den Gemeinderat genehmigt.

² Sofern gemäss kommunalem Recht zulässig, kann der Gemeinderat die Kompetenz zur späteren Genehmigung des Vergabeentscheids bis zur Höhe des genehmigten Kredits an das zuständige Mitglied des Gemeinderats delegieren.

Dieses Dokument kann bei der

Gemeindeverwaltung Bolligen
Präsidiales
Hühnerbühlstrasse 3
3065 Bolligen

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

heruntergeladen werden.